

Ablauf der Referendumsfrist: 10. Juli 2007

Schulgesetz (Qualitätsentwicklung an den gemeindlichen Schulen / Einführung des Kindergartenobligatoriums)

Änderung vom 3. Mai 2007

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf die §§ 4 und 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

I.

Das Schulgesetz vom 27. September 1990²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 (neu)

³⁾ Die Schule vermittelt den Schülern Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten sowie Haltungen für ihre persönliche und berufliche Zukunft. Bildung ist auf lebenslanges Lernen ausgerichtet.

§ 5

Schulberechtigung und Schulpflicht

¹⁾ Jedes bildungsfähige Kind ist berechtigt, einen Jahreskurs des Kindergartens, sechs Jahreskurse der Primarstufe und drei Jahreskurse der Sekundarstufe I zu besuchen.

²⁾ Die Schulpflicht umfasst ein Jahr Kindergarten und neun Jahre der Primar- und der Sekundarstufe I.

³⁾ Sie kann in einer öffentlich-rechtlichen oder anerkannten privaten Schule erfüllt werden. Die Erziehungsberechtigten haben den Rektor zu informieren, wenn sie ihr Kind nicht an einer öffentlich-rechtlichen Schule unterrichten lassen.

⁴⁾ In besonderen Fällen kann der Rektor auf Gesuch der Erziehungsberechtigten oder einer zuständigen Behörde einen Schüler vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen.

§ 6

Schuleintritt

¹⁾ Kinder, die bis Ende Februar das fünfte Altersjahr erfüllen, haben auf Beginn des folgenden Schuljahres den obligatorischen Kindergarten zu besuchen. Erfüllen sie bis Ende Mai das fünfte Altersjahr, sind sie zum Eintritt in den obligatorischen Kindergarten berechtigt.

²⁾ In besonderen Fällen kann der Rektor auf Gesuch und nach Anhören der Erziehungsberechtigten, der Kindergärtnerin sowie auf Antrag des Schulpsychologen und allenfalls des Schularztes einen früheren oder späteren Schuleintritt bewilligen.

³⁾ aufgehoben

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 23.693 (BGS 412.11)

§ 8 Abs. 2

² Der Kanton führt auf der Sekundarstufe I und II sowie auf der Tertiärstufe die in der Spezialgesetzgebung erwähnten Schularten (Rest entfällt).

§ 9 Abs. 1 und 2

¹ Schulort ist die Wohnsitzgemeinde der Erziehungsberechtigten.

² Liegen besondere Gründe vor, kann der Rektor den Besuch der öffentlichen Schule einer anderen Gemeinde und damit die Übernahme des Schulgeldes zu Lasten der Gemeinde bewilligen. Sofern sich

§ 10 Abs. 2 und 3

² Der Bildungsrat legt für alle öffentlich-rechtlichen Schulen die Schulferien fest.

³ Die Schulkommissionen sind berechtigt, für lokale Veranstaltungen, lokale Feiertage und schulinterne Weiterbildungsveranstaltungen pro Schuljahr maximal acht schul- oder unterrichtsfreie Halbtage anzuordnen.

§ 11 Abs. 1 und 2

¹ Der Regierungsrat legt auf Antrag des Bildungsrates für die Schöler die wöchentliche Unterrichtszeit fest. (Rest aufgehoben)

² ... schulfrei. Die Schulkommissionen können in besonderen Fällen für den Mittwochnachmittag Ausnahmen bewilligen.

§ 12 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 zweiter Satz

¹ ... sind der Direktion für Bildung und Kultur bekannt zu geben.

² ... erreichen. Die Direktion für Bildung und Kultur kann ...

§ 13 (neu)

Qualitätsentwicklung

¹ Qualitätsentwicklung ist ein systematischer, kontinuierlicher und geleiteter Prozess, der die Qualität der Schule fördert.

² Grundlage ist ein von der Schulkommission nach den Rahmenbedingungen des Bildungsrates beschlossenes Qualitätsentwicklungskonzept.

³ Die Schulen prüfen und beurteilen periodisch in eigener Verantwortung auf der Basis von Standards ihre Qualität und legen Rechenschaft über ihre Zielerreichung ab (interne Evaluation).

⁴ Die Direktion für Bildung und Kultur prüft in Berücksichtigung der Schwerpunkte des Bildungsrates periodisch durch eine fachliche Aussensicht die Qualität der Schulen und schlägt Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vor (externe Evaluation).

§ 14

Lehrpläne

¹ Der Bildungsrat erlässt die Lehrpläne mit den Stundentafeln der gemeindlichen Schulen und genehmigt jene der ersten zwei Jahreskurse des 6-jährigen Gymnasiums. (Rest aufgehoben).

^{2 und 3} § 13 Abs. 2 und 3 alte Fassung (a. F.) wird zu § 14 Abs. 2 und 3.

⁴ § 14 Abs. 4 a. F. wird zu § 14^{bis} Abs. 4.

§ 14^{bis}

Religions- und Bibelunterricht

¹⁻³ § 14 Abs. 1-3 a. F. wird zu § 14^{bis} Abs. 1-3.

⁴ Ein Verzicht auf den Besuch des Religions- und Bibelunterrichts ist dem Rektor vorher schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten, nach erfülltem 16. Altersjahr der Jugendlichen durch diese selber (Art. 15 der Bundesverfassung).

§ 16 Abs. 1

¹ Die Direktion für Bildung und Kultur beschliesst, welche Lehrmittel und zugehörigen Unterrichtshilfen während der obligatorischen Schulzeit verwendet werden müssen.

§ 20 Abs. 3 und 4 (neu)

Rechte der Erziehungsberechtigten

³ Elternorganisationen können sich an der Gestaltung des Schullebens beteiligen und bei der Entwicklung ihrer Schule mitwirken.

⁴ Die Zusammenarbeit zwischen Schule, Erziehungsberechtigten und Elternorganisationen ist im Rahmen der gemeindlichen Schulordnung zu regeln.

§ 22

Rechte der Schüler

¹ Die Schüler sind entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen angemessen auszubilden und gerecht und wohlwollend zu behandeln.

² Sie sind insbesondere berechtigt, die Schuldienste zu benützen und entsprechend ihrem Alter, dem Stand ihrer Ausbildung und der Urteilsfähigkeit den Schullalltag angemessen mitzugestalten.

³ Sie sind persönlich anzuhören, wenn gegen sie ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird. Ebenso haben die zuständigen Lehrer und Schulbehörden ihre eingereichten Begehren zu behandeln.

§ 24 Abs. 3 und 4 (neu)

³ Der Rektor kann einem Schüler den Ausschluss aus der Schule androhen oder ihn befristet von der Schule ausschliessen. Über einen unbefristeten Ausschluss entscheidet die Schulkommission auf Antrag des Rektors.

⁴ Ist der Ausschluss befristet, hat der Rektor durch geeignete Massnahmen eine Wiedereingliederung in die gemeindliche Schule sicherzustellen. Ist der Ausschluss unbefristet, hat er dafür besorgt zu sein, dass der Schüler an einer anderen Schule unterrichtet wird.

§ 24^{bis}

aufgehoben

§ 25

Kindergarten

Der Kindergarten fördert die Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz der Kinder.

² aufgehoben.

§ 26

Organisation

¹ Der Kindergarten dauert ein bis zwei Jahre.

² Ein Jahr vor dem Übertritt in die Primarstufe ist der Besuch des Kindergartens obligatorisch.

³⁻⁵ aufgehoben

§ 28 Abs. 2 und 3

aufgehoben

§ 29

aufgehoben

§ 30 Abs. 5

⁵ Der Bildungsrat legt das Verfahren ...

..., kann die Direktion für Bildung und Kultur einer Gemeinde ...

Der Titel vor § 33 soll neu lauten:

D. Besondere Förderung und Sonderschulung

Besondere Förderung

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass teilweise schulbereite, lernbehinderte oder verhaltensauffällige Kinder sowie Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen, mit einer besonderen Begabung oder Hochbegabung besonders gefördert werden.

² Die besondere Förderung ist in erster Linie innerhalb der Regelklasse sowie klassen- und stufenübergreifend anzubieten. Es können auch Kleinklassen geführt werden.

³ In Einzelfällen können auch Kinder mit einer Behinderung im Sinne der Invalidenversicherungsgesetzgebung in der Regelklasse geschult werden.

⁴ Bei der besonderen Förderung lernbehinderter oder verhaltensauffälliger Kinder innerhalb der Regelklasse unterstützt ein Schulischer Heilpädagoge den Unterricht.

⁵ Über die besondere Förderung entscheidet der Rektor nach Anhören der Erziehungsberechtigten, des Klassenlehrers und des Schulischen Heilpädagogen. Dauert die Förderung länger als ein Jahr oder soll eine Zuweisung in eine Kleinklasse erfolgen, entscheidet er aufgrund einer Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes.

⁶ Der Bildungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen.

Der Titel vor § 34 entfällt.

3. Abschnitt

§§ 38–41 aufgehoben

Lehrberechtigung

¹ Zum Unterrichten berechtigt ist, wer im Besitz
a) eines vom Konkordatsrat der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz ausgestellten Diploms oder Zertifikates ist (Art. 11 Abs. 4 PHZ-Konkordat);

b) eines von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannten kantonalen oder ausländischen Lehrdiploms ist;
c) einer von der Direktion für Bildung und Kultur erteilten befristeten Lehrbewilligung ist.

² § 45 Abs. 3 a. F. wird zu § 45 Abs. 2.

³ aufgehoben

§ 47 Abs. 2, Bst. c–f

² Er umfasst die folgenden Teilbereiche:

...

c) Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schuldiensten, Schulischen Heilpädagogen und weiteren Fachpersonen;

d) Mitwirkung bei der Gestaltung des Schullebens und bei der Erfüllung organisatorischer Aufgaben der Schule, Zusammenarbeit im Lehrerkollegium und mit Schulbehörden;

e) Mitwirkung an der Qualitätsentwicklung der Schule;

f) regelmässige fachliche, methodisch-didaktische, pädagogische und psychologische Weiterbildung.

§ 48 Abs. 2

Lehrerberatung

² Der Kanton und die Gemeinden unterstützen eine weitergehende Lehrerberatung finanziell.

§ 49

Weiterbildung und Nachqualifikation

¹ Die Gemeinden unterstützen die Lehrer bei der Erfüllung ihrer Weiterbildungspflicht durch gemeindliche Veranstaltungen und finanzielle Beiträge an den Besuch von Kursen entsprechend dem Nutzen für die berufliche Tätigkeit.

² Der Kanton beteiligt sich zu 50 % an den Kursgeldkosten und kann einen Beitrag an die Spesen gewähren, wenn der Bildungsrat für die Ausübung einer bestimmten Lehrtätigkeit eine Nachqualifikation für amtierende Lehrer anordnet.

³ aufgehoben

§ 50

aufgehoben

§ 51

aufgehoben

§ 54

Beurteilung des beruflichen Auftrags

¹ Die Erfüllung des beruflichen Auftrags und der vereinbarten Ziele wird periodisch beurteilt.

² Die Beurteilung erfolgt im Rahmen von Mitarbeitergesprächen durch ein Mitglied der Schulleitung.

³ aufgehoben

§ 57

aufgehoben

§ 58

aufgehoben

6. Abschnitt

Schulbehörden und Organe

§ 59

aufgehoben

A. Gemeindliche Schulbehörden und Organe

§ 60

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde der Gemeinde die Steuerung und Aufsicht der Schule wahr (strategische Führung). In diesem Sinn hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er genehmigt die Schul- und Leitungsstruktur;
- b) er trifft eine Leistungsvereinbarung mit der Schulleitung und überprüft deren Erfüllung;
- c) er wählt den Rektor und bestimmt die Zuständigkeit der Anstellung von Prorektoren, Schulhausleitern sowie von Lehrern.

² Er erstattet dem Bildungsrat jährlich Bericht über die Zielerreichung und Qualitätsentwicklung der Schule.

³ aufgehoben

§ 61

Schulkommission

¹ Die Schulkommission erlässt ein Qualitätsentwicklungskonzept gemäss den Rahmenbedingungen des Bildungsrates, legt Schwerpunkte fest und überprüft deren Umsetzung.

² Sie informiert sich über den Schulbetrieb, die Schulkultur und den Entwicklungsstand der Schule.

³ Sie

- a) erfüllt die ihr vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben;
- b) erlässt eine Schul-, Disziplinar- und Absenzenordnung;
- c) legt die Zeitfässer für die Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule sowie die schulinterne Weiterbildung fest;
- d) regelt die Unterrichtszeiten;
- e) stellt Antrag betreffend Anstellung des Rektors und des Schularztes.

⁴ Erziehungsberechtigte mit schulpflichtigen Kindern sind in der Schulkommission angemessen vertreten. Zudem gehören ihr der Rektor mit Antragsrecht und ein Vertreter der Lehrerschaft mit beratender Stimme an.

§ 62

Schulpräsidium

¹ Der Schulpräsident überwacht den Vollzug der Gesetze, der Beschlüsse der kantonalen Schulbehörden und des Gemeinderates.

² Er gehört dem Gemeinderat an und ist in dessen Vertretung Verbindungsorgan zwischen den gemeindlichen und kantonalen Schulbehörden. Er ist Vorgesetzter des Rektors.

³ Er leitet die Sitzungen der Schulkommission. In dringenden Fällen handelt er für die Schulkommission und orientiert sie anschliessend über die getroffenen Massnahmen.

⁴ Die Direktion für Bildung und Kultur arbeitet mit der Konferenz der gemeindlichen Schulpräsidenten zusammen.

§ 63

Schulleitung

¹ Jede Gemeinde hat eine Schulleitung, die für die personelle, pädagogische, organisatorische sowie administrative Führung der Schule (operative Führung) zuständig ist.

² Sie setzt sich aus dem Rektor und den Schulhausleitern zusammen. Zur Unterstützung des Rektors können Prorektoren eingesetzt werden.

³ Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie stellt die Informationen inner- und ausserhalb der Schule sicher;
- b) sie arbeitet mit Elternorganisationen zusammen;
- c) sie wirkt bei den Zielsetzungen und Inhalten für die Lehrerweiterbildungsangebote mit.

⁴ Der Rektor steht der Schulleitung vor. Er ist für die operative Führung verantwortlich und hat insbesondere folgende Aufgaben: Er

- a) ist für die Erfüllung der vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, die Umsetzung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, die Durchführung der internen Evaluation der Schule und die Festlegung von Qualitätsmassnahmen verantwortlich;
- b) berät den Schulpräsidenten und die Schulkommission;
- c) entscheidet über die Promovierung auf der Primarstufe, die Niveauwechsel sowie den Wechsel der Schulart auf der Sekundarstufe I;
- d) stellt Antrag auf Ernennung von Schulhausleitern;
- e) beurteilt die Schulhausleiter;
- f) bewilligt Gesuche für die Intensivweiterbildung.

⁵ Der Schulhausleiter steht einer Schuleinheit vor. Er ist in seinem Zuständigkeitsbereich für die Beurteilung und Weiterentwicklung der Unterrichts- und Schulqualität verantwortlich. Er beurteilt die Auftragsbefüllung der ihm zugeteilten Lehrer.

⁶ Das Amt für gemeindliche Schulen arbeitet mit der Konferenz der Rektoren der gemeindlichen Schulen zusammen.

B. Kantonale Schulbehörden und Organe

§ 65 Abs. 2–4

Bildungsrat

² Der Bildungsrat ist zuständig für strategische Entscheide im Bereich der obligatorischen Schulzeit. Soweit andere Behörden zuständig sind, stellt er Antrag.

³ Er

- a) beschliesst die Schwerpunkte der Bildungsziele, die Lehrpläne und legt den entsprechenden Weiterbildungsbedarf für die Lehrer fest;
 - b) bewilligt kantonale Schulentwicklungsprojekte;
 - c) beschliesst Rahmenbedingungen zum Qualitätsentwicklungskonzept der gemeindlichen Schulen und überprüft die Einhaltung;
 - d) legt die Schwerpunkte für die externe Evaluation fest;
 - e) befindet über den Bedarf der spezifisch kantonalen Lehrerweiterbildung in Ergänzung zum regionalen Angebot;
 - f) regelt generelle zeitliche Verpflichtungen wie Schulferien, Blockzeiten, Unterrichtsverpflichtung der Schüler;
 - g) legt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Privatschulen fest.
- ⁴ Beschlüsse, die erhebliche wiederkehrende finanzielle Auswirkungen haben, bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates.

§ 66

Direktion für Bildung und Kultur

¹ Die Direktion für Bildung und Kultur erfüllt alle Aufgaben im Bereich Bildung, soweit nicht andere kantonalen Stellen dafür zuständig sind.

² Sie stellt dem Regierungsrat und Bildungsrat die entsprechenden Anträge.

³ Sie

- a) fördert zusammen mit anderen kantonalen Stellen die Planung und Koordination im Schulwesen;
 - b) plant und koordiniert mit den gemeindlichen Schulen die Qualitätsentwicklung im Schulwesen und bearbeitet die damit zusammenhängenden Fragen;
 - c) bewilligt Schulversuche;
 - d) führt die kantonalen Schulentwicklungsprojekte;
 - e) ist zuständig für die fachliche Aussensicht der Schulen (externe Evaluation) und erstattet dem Bildungsrat Bericht;
 - f) unterstützt und berät die gemeindlichen Schulbehörden und Schulen;
 - g) beschliesst für die obligatorische Schulzeit die Lehrmittel und die dazugehörigen Unterrichtshilfen;
 - h) kann Lehrbewilligungen für Lehrer erteilen, die nicht über ein von der EDK anerkanntes Diplom verfügen;
 - i) prüft die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen.
- ⁴ Sie kann zur Begutachtung von Spezialfragen Kommissionen einsetzen.

§ 67

aufgehoben

§ 74 Abs. 2

² ... Anerkennung durch die Direktion für Bildung und Kultur, wenn ...

§ 75

Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I

¹ Die Direktion für Bildung und Kultur kann Privatschulen im Bereich des obligatorischen Kindergartens, der Primar- und der Sekundarstufe I anerkennen, wenn sie einen Unterricht gewährleisten, der den Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Schule gerecht wird. Der Bildungsrat legt die entsprechenden Voraussetzungen fest.

² Die Privatschulen prüfen und beurteilen periodisch in eigener Verantwortung auf der Basis von Standards ihre Qualität und legen Rechenschaft über ihre Zielerreichung ab (interne Evaluation).

³ Die Direktion für Bildung und Kultur prüft periodisch durch eine fachliche Aussensicht die Qualität der Schulen und schlägt Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vor (externe Evaluation).

⁴ Der Unterricht darf nur von Lehrern erteilt werden, die im Besitze eines von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren oder eines von ihr anerkannten Diploms sind. Die Direktion für Bildung und Kultur kann Ausnahmen bewilligen.

⁵ Die Privatschulen haben zu Beginn des Schuljahres und bei einem Neueintritt dem Rektor der Gemeinde, in der ein Kind schulpflichtig ist, die Personalien der ihre Schule besuchenden Kinder mitzuteilen.

⁶ § 75 Abs. 3 a.F. wird zu § 75 Abs. 6

§ 76

Andere Schulen

¹ Die Direktion für Bildung und Kultur kann Privatschulen ...

² Die Direktion für Bildung und Kultur regelt die Diplomprüfung.

³ Vorbehalten bleiben die Spezialgesetze. (Rest aufgehoben).

§ 77

Massnahmen und Entzug

¹ Die Direktion für Bildung und Kultur ordnet ...

² Sofern die Missstände nicht behoben werden, entzieht die Direktion für Bildung und Kultur die Anerkennung.

§ 79 Abs. 2 und 3 (neu)

² Die Direktion für Bildung und Kultur prüft periodisch durch eine fachliche Aussensicht die Qualität der Schule und schlägt Massnahmen zur Qualitätsentwicklung vor (externe Evaluation).

³ Der Regierungsrat kann ihr finanzielle Hilfe gewähren.

§ 84

Einsprache

Einsprache gemäss § 34 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾ kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung erhoben werden gegen

a) einzelne Noten im Semesterzeugnis oder die Nichtpromovierung in eine höhere Klasse beim Rektor. Der Entscheid ist endgültig, wenn die angefochtene Note keinen Einfluss auf die Promotion hat.

b) einzelne Noten oder die Verweigerung des Diploms bei Mittelschulabschlussprüfungen bei der zuständigen Prüfungskommission. Der Entscheid ist endgültig, wenn die angefochtene Note keinen Einfluss auf die Abschlussprüfung hat.

c) und d) aufgehoben.

§ 85

Verwaltungsbeschwerde

¹ In folgenden Fällen kann in Abweichung von § 83 dieses Gesetzes innert 10 Tagen seit der Mitteilung des erstinstanzlichen Entscheides Verwaltungsbeschwerde erhoben werden

a) bei der zuständigen Direktion betreffend

- Zuweisung in eine Schulart;
- Wechsel des Niveaus und der Schulart auf der Sekundarstufe I;
- Bewilligung eines früheren oder späteren Schuleintritts;
- Bewilligung einer vorzeitigen Entlassung aus der Schulpflicht;
- Einspracheentscheide gemäss § 84 Abs. 1 Bst. a dieses Gesetzes.

b) beim Regierungsrat betreffend

- Zuweisung in eine Schulart der Sekundarstufe I im Rahmen des Übertrittsverfahrens;
 - Einspracheentscheide gemäss § 84 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes.
- ² § 85 Abs. 5 a. F. wird zu § 85 Abs. 2.
^{3, 4 und 5} aufgehoben

§ 86

Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Beschwerden gegen Entscheide der zuständigen Direktion gemäss § 85 Abs. 1 Bst. a. sind in Abweichung von § 83 dieses Gesetzes beim Verwaltungsgericht einzureichen. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

II.

Das Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrer an den gemeindlichen Schulen (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 21. Oktober 1976^{b)} wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1–3

¹ Sofern sachliche Gründe es erfordern, kann der Gemeinderat auf Antrag des Rektors unter Einhaltung der Kündigungsfrist und des Kündigungsstermins einen Lehrer ausnahmsweise vor dem Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand versetzen. Es besteht Anspruch auf das rechtliche Gehör und auf Begründung der Verfügung.

² Die dadurch bedingte Schmälerung der Vorsorgeleistungen kann durch Einlagen der Gemeinde in die Pensionskasse ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die Aufwendungen werden gleich subventioniert wie die Lehrerbesoldungen, sofern die Direktion für Bildung und Kultur die entsprechenden Aufwendungen genehmigt.

³ Wenn der Gemeinderat ein Arbeitsverhältnis im Sinne von § 19 des Personalgengesetzes einvernehmlich auflöst und dem Lehrer eine Entschädigung über die Besoldung bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist hinaus gewährt, werden die entsprechenden Aufwendungen ebenfalls nach den Ansätzen des Lehrerbesoldungsgesetzes subventioniert, sofern die Direktion für Bildung und Kultur die entsprechenden Aufwendungen genehmigt.

§ 5^{bis} Abs. 2 und 3

² ... als Arbeitszeit festlegen. (Rest aufgehoben).

³ Für teilzeitbeschäftigte Lehrer ... zu regeln. (Rest aufgehoben).

§ 6 Abs. 11

¹¹ ... auf Antrag des Rektors ausnahmsweise ...

§ 7 Abs. 4

⁴ Die Unterrichtszeit der Lehrer darf vom Rektor um höchstens 1¹/₂ Stunden pro Woche verlängert werden. Die zusätzliche Unterrichtszeit ist zu kompensieren. Die Direktion für Bildung und Kultur kann auf Antrag des Rektors und nach Anhören des betreffenden Lehrers für die Dauer eines Schuljahres Ausnahmen bewilligen.

§ 8 Abs. 2

² Die Höhe dieses Pools umfasst 45 Minuten Unterrichtszeit pro Schulwoche je Personaleinheit aller Schularten der gemeindlichen Schulen multipliziert mit dem Faktor 0,96.

^{b)} GS 20, 739 (BGS 412.31)

§ 18 Abs. 2

² Der Regierungsrat erlässt Richtlinien über die subventionsberechtigten Freistellungen von Lehrern für Schulleitungsaufgaben.

III.

Das Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für folgende kantonale Schulen:

- a) Gymnasien
- b) Wirtschaftsmittelschule
- c) Fachmittelschule
- d) Brückenangebote

² unverändert

³ aufgehoben

§ 2 (neu)

Regierungsrat

Der Regierungsrat beschliesst insbesondere

- a) die Schul- und Leitungsstruktur der einzelnen Schulen;
- b) die Bedingungen und Verfahren für die Anstellung der Lehrer;
- c) das Angebot an Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern für die Gymnasien;
- d) die Führung und Zielsetzung von Brückenangeboten.

§ 3 (neu)

Direktion für Bildung und Kultur

Die Direktion für Bildung und Kultur

- a) regelt die Unterrichtszeiten;
 - b) regelt die Schuldienste;
 - c) legt die Zeitfässer für die Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule sowie die schulinterne Weiterbildung fest;
 - d) erlässt die Reglemente über die Abschlussprüfungen und -verfahren.
- § 3 Abs. 2 und 3 a. F. entfallen.

§ 4

Schulkommission

¹ Der Regierungsrat wählt für die der Direktion für Bildung und Kultur unterstellten Schulen eine oder mehrere Schulkommissionen.

² Die Schulkommission ist zuständig für strategische Vorgaben und Entschiede. Soweit andere Behörden zuständig sind, stellt sie Antrag.

³ Sie informiert sich über den Schulbetrieb, die Schulkultur und den Entwicklungsstand der Schule.

⁴ Die Schulkommission hat zudem insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie erlässt ein Konzept zur Qualitätsentwicklung und -sicherung, legt Schwerpunkte fest und überprüft deren Umsetzung;
- b) sie erlässt die Lehrpläne und die Stundentafeln;
- c) sie erlässt die Schul-, Promotions-, Disziplinar- und Absenzenordnung;
- d) sie regelt den Übertritt von gleichwertigen Schulen und den Eintritt ausserhalb des üblichen Schulbeginns;

⁵ Beschlüsse, die erhebliche wiederkehrende finanzielle Auswirkungen haben, bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates.

¹⁾ GS 23, 727 (BGS 414.11)

§ 5

Eintritt

Der Bildungsrat legt die Eintrittsbedingungen fest (Rest von Abs. 1 sowie Abs. 2 und 3 aufgehoben).

§ 6

Unterrichtszeit

¹ Der Samstag und für die Schüler der ersten zwei Jahreskurse des Gymnasiums der Mittwochnachmittag sind schulfrei; die Direktion für Bildung und Kultur kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

² Die Direktion für Bildung und Kultur ist berechtigt, für besondere Veranstaltungen, Feiertage und schulinterne Weiterbildungsveranstaltungen maximal acht schul- oder unterrichtsfreie Halbtage anzuordnen.

§ 7 Abs. 2 und 3

² ... erreichen. Die Direktion für Bildung und Kultur kann ...

³ Sie legt die ...

§ 8 (neu)

Qualitätsentwicklung

¹ Qualitätsentwicklung ist ein systematischer, kontinuierlicher und geleiteter Prozess, der die Qualität der Schule fördert.

² Grundlage ist ein von der Schulkommission erlassenes Qualitätsentwicklungskonzept.

³ Die Schulen prüfen und beurteilen periodisch in eigener Verantwortung auf der Basis von Standards ihre Qualität und legen Rechenschaft über ihre Zielerreichung ab (interne Evaluation).

⁴ Die Schulkommission veranlasst periodisch die Prüfung der Qualität der Schulen durch eine fachliche Aussensicht (externe Evaluation).

§ 10 Abs. 3 und 4 (neu)

³ Sie sind insbesondere berechtigt, im Schullaufgang eine angemessene Mitsprache auszuüben und Mitverantwortung zu tragen sowie die Schuldienste zu benützen.

⁴ Sie sind persönlich anzuhören, wenn gegen sie ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird. Ebenso haben die zuständigen Lehrer und Schulbehörden ihre eingereichten Begehren zu behandeln.

§ 12 Abs. 3

³ Als schwerste Massnahme kann die Schulleitung einen Schüler von der Schule weisen. Sofern er noch schulpflichtig ist, entscheidet die Schulkommission über den Ausschluss. Der Rektor der Wohnsitzgemeinde hat dafür besorgt zu sein, dass er an einer anderen Schule unterrichtet wird.

§ 14

aufgehoben

§ 15 Abs. 1 Bst. b

¹ Die Lehrer haben Anspruch auf:

b) finanzielle Unterstützung ihrer Weiterbildung (Rest entfällt).

2. Abschnitt

Schulen (neu)

A. *Gymnasien* (neu)

§ 17 Abs. 1

¹ Die Gymnasien vermitteln eine grundlegende Allgemeinbildung. Ihr Ziel ist die Hochschulreife.

§ 18

Organisation

- ¹ Das 6-jährige Gymnasium schliesst an die 6. Primarklasse an.
² Der Übertritt von der Sekundarschule ans 6-jährige Gymnasium wird durch einen Übergangskurs ermöglicht.
³ Das 4-jährige Gymnasium schliesst an die 2. Klasse der Sekundarschule an. Der Eintritt aus der 3. Sekundarklasse ist möglich.

§ 19

aufgehoben

B. Wirtschaftsmittelschule

§ 20 Abs. 1

- ¹ Die Wirtschaftsmittelschule vermittelt ...

§ 21

Organisation

- ¹ Die Wirtschaftsmittelschule schliesst an die dritte Sekundarklasse an und dauert drei oder vier Jahre.
² Sie schliesst nach der dreijährigen Ausbildung mit dem eidgenössischen Fähigkeitsausweis gemäss Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) oder nach der vierjährigen Ausbildung mit der kaufmännischen Berufsmaturität ab.
³ aufgehoben

3. Abschnitt

§§ 22–24 aufgehoben

C. Fachmittelschule

D. Brückenangebote

§ 28

Aufgabe

Die Brückenangebote unterstützen Jugendliche bei ihrem Berufswahlentscheid und bereiten sie auf die Berufsausbildung vor. Sie fördern zusätzlich die Integration von ausländischen Jugendlichen.

§ 29

Organisation

- ¹ Die Brückenangebote schliessen an die dritte Klasse der Sekundarstufe I an.

² Sie dauern in der Regel ein Jahr.

³ aufgehoben

§ 30

aufgehoben

IV.

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2005–2008 vom 16. Dezember 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

- ¹ Der kantonalen Verwaltung werden für den Zeitraum 2005–2008 maximal 939,3 Personalstellen bewilligt.

¹⁾ GS 28, 241 (BGS 154:212)

V.

Formelle Anpassung des Schulgesetzes, des Lehrerbessoldungsgesetzes und des Gesetzes über die kantonalen Schulen

¹ In den §§ 3 Abs. 1, 15 Abs. 2, 20 Abs. 1, 21 Marginalie und Abs. 1 und 34 Abs. 2 des Schulgesetzes, § 8 Abs. 1, 9 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die kantonalen Schulen wird der Begriff Eltern in Erziehungsbe-rechtigte geändert.

² In den §§ 11 Abs. 3, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1, 17 Abs. 2, 30 Abs. 6, 31 Abs. 4, 33 Abs. 2, 35 Abs. 1 und 2, 47 Abs. 5, 53 Abs. 2 sowie 65 Abs. 1 des Schul-gesetzes wird der Begriff Erziehungsrat in Bildungsrat geändert.

VI.

¹ Diese Änderungen treten unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung am 1. August 2007 in Kraft.

² Vorbehalten bleiben:

- a) § 50 des Schulgesetzes wird mit dem Inkrafttreten des Leistungsauftrages des Konkordatsrates der PH der Zentralschweiz im Kompetenzbereich Weiterbildung/Zusatzausbildung gemäss Art. 2 Abs. 3 des PHZ-Statuts vom 13. September 2002 aufgehoben;
- b) § 67 des Schulgesetzes wird auf den 1. August 2008 aufgehoben;
- c) die Änderung von § 8 Abs. 2 des Lehrerbessoldungsgesetzes tritt etappen-weise gemäss Beschluss des Regierungsrates in Kraft.

Zug, 3. Mai 2007

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Karl Betschart

Der Landschreiber

Timo Jorio